



**Z W E I T E S   L E B E N e . V .**

**Verein für Menschen mit Schlaganfall  
und Schädel-Hirn-Verletzungen**

Sitz:  
Klinik für Neurologische Rehabilitation  
am Bezirksklinikum Regensburg  
Universitätsstraße 84 93053 Regensburg

**Satzung vom 26.05.2000,  
geändert durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen  
vom 27.10.2006 und vom 29.06.2012  
- Konsolidierte Fassung -**

## Satzung

### **Zweites Leben e.V.**

#### **Verein für Menschen mit Schlaganfall und Schädel-Hirn-Verletzungen**

##### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Zweites Leben“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" (e.V.)
- (2) Er hat den Sitz in Regensburg, Fachklinik für Neurologische Rehabilitation.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Regensburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO in der jeweils gültigen Fassung)
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der aufgrund einer erworbenen Hirnschädigung erkrankten Menschen und deren Angehörigen. Die Hilfe umfasst das gesundheitliche, berufliche, psycho-soziale und wirtschaftliche Wohl dieser Betroffenen.

Der Verein hilft bei der Wiedereingliederung, wenn andere Möglichkeiten der Hilfe nicht gegeben sind. Er leistet Hilfe im Rahmen der Nachsorge und unterstützt die Betroffenen in den Belangen, ein „ lebenswertes “ Leben führen zu können.

- (3) Er bezweckt insbesondere rasche Hilfe in jeder Notlage gewähren zu können, die durch die plötzliche Erkrankung der Betroffenen verursacht worden ist. Dies dient auch dazu, persönliche und psycho-soziale Folgeschäden durch entsprechende Unterstützung zu vermeiden.

Angestrebt werden individuelle Lösungen, damit eine psycho-soziale, berufliche und familiäre Integration gelingen kann. Zu dieser Aufgabe gehört auch die Sicherung des Lebensunterhaltes und die Förderung in diesem Bereich, sowie die Schaffung behindertengerechter Beschäftigungs- und Arbeitsplätze.

Die Anliegen der Betroffenen werden durch den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.

- (4) Zu den Aufgaben des Vereins zählt auch die Prävention in Form von Informationen der Allgemeinheit in geeigneter Form wie durch Seminare, Printmedien usw. über Maßnahmen zur Vermeidung von Schlaganfällen u. ä. Erkrankungen.

- (5) Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt die finanziellen Mittel in Form von Spenden zur Errichtung eines Neurologischen Nachsorgezentrums (NNZ) zu beschaffen, das NNZ zu errichten und zu betreiben oder schlüsselfertig an den Bezirk Oberpfalz zur Nutzung für vorgenannte Zwecke zu übergeben.

In der Folgezeit beabsichtigt der Verein, die gemeinnützige tätige Betriebsgesellschaft finanziell und durch die Gestellung von ehrenamtlich tätigen Kräften zu unterstützen.

Für erforderliche Ausbauten oder Erweiterungen des NNZ werden finanzielle Mittel, aufgebracht durch Spendenaktionen, zur Verfügung gestellt.

Der Verein hat sich ferner zum Ziel gesetzt, die finanziellen Mittel in Form von Spenden zur Errichtung und zum Betrieb von Gebäuden zu beschaffen, um Betroffenen ein behindertengerechtes, barrierefreies und selbstbestimmtes Wohnen zu ermöglichen.

- (6) Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung, ohne konfessionelle, politische oder weltanschauliche Bindung.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist dieser in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis des Vereins.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (5) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Diesem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es zwei Jahresbeiträge trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von einem Monat nicht bezahlt hat. Die Mahnung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, höchstens vier beratenden Mitgliedern, dem Schriftführer und dem Kassier.

Ein weiteres beratendes Mitglied ist ein Vertreter der Fachklinik für Neurologische Rehabilitation am Bezirksklinikum Regensburg. Grund: Eine gewisse professionelle Kompetenz des Vereins wird gesichert.

Über die Zahl weiterer beratender Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand – mit Ausnahme des Vertreters der Fachklinik für Neurologische Rehabilitation am Bezirksklinikum Regensburg - wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Scheidet ein Mit-

glied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer eine/n Nachfolger/-in wählen.

(4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Nachgewiesene Auslagen einschließlich etwaiger Reisekosten und Sitzungsgelder werden im angemessenen Umfang ersetzt. Für Auslagen kann eine pauschale Entschädigung gezahlt werden. Die Zahlung einer Pauschale für Auslagen und von Sitzungsgeldern bedarf eines Beschlusses des Vorstandes.

Soweit es der Arbeitsaufwand rechtfertigt kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Zahlung einer solchen Pauschale ist durch Vertrag zu regeln und bedarf eines Beschlusses des Vorstandes.

(5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenverteilung erfolgt über die Geschäftsordnung. Er hat insbesondere die Aufgaben:

- Er beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt eine Tagesordnung auf.
- Er beschließt über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 der Satzung.
- Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zur Unterstützung kann der Vorstand Arbeitsausschüsse einsetzen.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer/-innen
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

### **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden sind.

### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zu einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Sieglinde Nothacker Stiftung, gemeinnützige rechtsfähige öf-

fentliche Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Regensburg, sofern diese zum Zeitpunkt des Anfalls noch gemeinnützig ist. Die Stiftung, deren Zweck auch die Unterstützung des „Vereins zweites Leben“ ist, hat das angefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in der Satzung des „Vereins zweites Leben“ bestimmten Zwecke zu verwenden.

Sollte beim Anfall des Vermögens die Stiftung nicht mehr existieren oder nicht mehr gemeinnützig sein, so fällt das Vermögen an die Stadt Regensburg zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die in der Satzung des „Vereins zweites Leben“ bestimmten Zwecke.

Regensburg, den 29.Juni 2012

Für die Richtigkeit

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Eckstein', written in a cursive style.

Prof. Dr. Josef Eckstein  
1. Vorsitzender